
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 14. Juni 2010

Seite 363

Nr. 55

**Dritte Änderung der Anlage 4
zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen
über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

Regelung für den Zugang zum Studium der Humanmedizin

Vom 09. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium der Humanmedizin erlassen:

Artikel I

Die Regelung für den Zugang zu dem Studium der Humanmedizin vom 09.11.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 661, zuletzt geändert am 09.09.2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 421) als Anlage 4 zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 (Verkündungsblatt Nr. 38/2006) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte „und Gebührenerhebung“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b. Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift zu § 5 werden die Worte „und Gebührenerhebung“ gestrichen.
- b. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausur im Umfang von 3 Zeitstunden pro Fach zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Biologie, Physik und Chemie.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die einzelnen Teile der Klausur werden jeweils gesonderte Noten festgesetzt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.“

- b. Der Absatz 2 wird aufgehoben.

- c. Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 27.05.2010.

Duisburg und Essen, den 09. Juni 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

